

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 137 Donnerstag, den 24. November 1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das Kostgeld in den Allgemeinen Krankenhäusern, im Institut für Geburtshilfe, im Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten, im Hafentrankenhaus, in den Staatskrankenhäusern Cuxhaven und Bergedorf und den Staatskrankenanstalten Friedrichsberg und Langenhorn. S. 679.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung, betreffend

das Kostgeld in den Allgemeinen Krankenhäusern, im Institut für Geburtshilfe, im Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten, im Hafentrankenhaus, in den Staatskrankenhäusern Cuxhaven und Bergedorf und den Staatskrankenanstalten Friedrichsberg und Langenhorn.

Mit Genehmigung des Senats wird in den Allgemeinen Krankenhäusern, im Institut für Geburtshilfe, im Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten, im Hafentrankenhaus, in den Staatskrankenhäusern Cuxhaven und Bergedorf und in den Staatskrankenanstalten Friedrichsberg und Langenhorn vom 1. Dezember 1921 ab das Kostgeld folgendermaßen festgesetzt:

I. In den Allgemeinen Krankenhäusern, im Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten*, im Institut für Geburtshilfe*), im Hafentrankenhaus*), in dem Staatskrankenhaus Cuxhaven sowie in den Klassen II und III des Staatskrankenhauses Bergedorf:

- A. Für Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sowie für Seeleute auf Schiffen, die im Hamburger Hafen liegen und in einem deutschen Hafen beheimatet sind, in der Verpflegungsklasse A
- | | | |
|--|----------|-------------|
| A | Mk 180,— | für den Tag |
| I | 120,— | |
| II | 80,— | |
| III für Erwachsene | 35,— | |
| „ Kinder unter 15 Jahren, | | |
| soweit sie nicht in versicherungspflichtiger Beschäftigung | | |
| stehen, | 20,— | |

B. für Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen,

*) Im Institut für Geburtshilfe, im Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten und im Hafentrankenhaus werden nur die Verpflegungsklassen I, II und III gewahrt.

in der Verpflegungsklasse A	ℳ 200,—	für den Tag,
I	150,—	"
II	100,—	"
III für Erwachsene	40,—	"
" Kinder unter 15 Jahren,		
soweit sie nicht in versicherungspflichtiger Beschäftigung		
stehen,	30,—	

Im Staatskrankenhaus Bergedorf*):

- A. Für Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sowie für Seeleute auf Schiffen, die in einem deutschen Hafen beheimatet sind,
- | | | |
|-----------------------------------|---------|--------------|
| in der Verpflegungsklasse A | ℳ 100,— | für den Tag, |
| I | 80,— | " " " ; |
- B. für Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen,
- | | | |
|-----------------------------------|---------|--------------|
| in der Verpflegungsklasse A | ℳ 150,— | für den Tag, |
| I | 120,— | " " " ; |

Die Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 23. Februar 1912, betreffend Aufnahmebedingungen des Staatskrankenhauses in Bergedorf, bleibt im übrigen in Kraft

II. In den Allgemeinen Krankenhäusern, im Institut für Geburtshilfe, im Hafenspital und in den Staatskrankenhäusern Cuxhaven und Bergedorf:

1. Für Kostgängerinnen, die in einer dieser Anstalten ihre Niederkunft erwarten, niederkommen oder das Wochenbett abhalten**),
- A. für solche, die im hamburgischen Staatsgebiet wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen,
- | | | |
|-----------------------------------|---------|--------------|
| in der Verpflegungsklasse I | ℳ 140,— | für den Tag, |
| II | 110,— | " " " ; |
- B. für solche, die im hamburgischen Staatsgebiet weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen,
- | | | |
|-----------------------------------|---------|--------------|
| in der Verpflegungsklasse I | ℳ 150,— | für den Tag, |
| II | 120,— | " " " ; |
2. für Fleischkinder und Brustkinder der Kostgängerinnen
- A. die im hamburgischen Staatsgebiet wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen,
- | | | |
|-----------------------------------|--------|--------------|
| in der Verpflegungsklasse I | ℳ 25,— | für den Tag, |
| II | 20,— | " " " ; |
- B. die im hamburgischen Staatsgebiet weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen,
- | | | |
|-----------------------------------|--------|--------------|
| in der Verpflegungsklasse I | ℳ 30,— | für den Tag, |
| II | 22,— | " " " ; |

*) Für das Kostgeld werden selbstkühlende Kranken in den Verpflegungsklassen A und I keine ärztliche Behandlung, keine Medikamente, keine besonderen Hochstühlen, sondern nur die in den Speisebestimmungen ausdrücklich zugelassenen Verpflegungsformen gewährt. Diese Kranken haben auf ihre eigenen Kosten für ärztliche Behandlung und Medikamente Sorge zu tragen. Im Hospital ist der Krankenbesuch erst beizugehen, für den Privatist einzutreten. Diese Kranken oder ihre gesetzlichen Vertreter haben vor der Aufnahme eine Erklärung zu unterschreiben, nach der sie auf alle Verantwortlichkeiten an den Staat verzichten, die sie aus der ärztlichen Behandlung grundsätzlich glauben bestehen zu können.

**) Verpflegungsklasse A wird nicht gewährt.

- 3 in der III. Verpflegungsklasse für Flaschenkinder:
- | | |
|---|---------------------|
| A. solcher Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen, | M 10,— für den Tag, |
| B. solcher Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen, | 15,— |
4. in der III. Verpflegungsklasse für Brustkinder:
- | | |
|---|-----|
| A. solcher Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen, | 6,— |
| B. solcher Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen, | 9,— |

III. In den Staatskrankenanstalten Friedrichsberg und Langenhorn:

- A. Für Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sowie für Seeleute auf Schiffen, die in einem deutschen Hafen beheimatet sind,
- | | |
|--|----------------------|
| in der Verpflegungsklasse A | M 100,— für den Tag, |
| I | 75,— |
| II | 50,— |
| III für Erwachsene | 25,— |
| „ Kinder unter 15 Jahren, soweit sie nicht in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen, | 10,— „ „ „ ; |
- B für Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen,
- | | |
|--|----------------------|
| in der Verpflegungsklasse A | M 150,— für den Tag, |
| I | 120,— |
| II | 70,— |
| III für Erwachsene | 35,— |
| „ Kinder unter 15 Jahren, soweit sie nicht in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen, | 12,— „ „ „ |

Die unter I B, II 1 B, 2 B, 3 B, 4 B und III B bezeichneten Personen haben auf Anfordern eine Zahlungsbürgschaft der Gemeinde ihres Wohnortes beizubringen.

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Brillen, Bruchbänder, Stelzfüße u. dgl., sind in den Kostgeldsätzen nicht einbegriffen.

Den Kostgängern der Klassen A und I der Allgemeinen Krankenhäuser und des Staatskrankenhauses Cuxhaven sowie der Staatskrankenanstalt Friedrichsberg können außerdem bei besonderer Zuanfordnahme der Ärzte und des Pflegepersonals sowie bei besonderen Aufwendungen neben dem Kostgeldsätze noch Sonderkosten berechnet werden*).

Bedürfen Kranke, die sich in der III. Klasse der Allgemeinen Krankenhäuser in stationärer Behandlung befinden, nach ihrer Entlassung noch weiterer ambulanter Behandlung im Krankenhaus, so haben die unter A aufgeführten hierfür M 4,50, die unter B verzeichneten M 5 für den Behandlungstag zu zahlen.

* Zur Behandlung mit Nodium oder Meliorium sind von allen Personen, mit Ausnahme der unter I A und unter III A genannten III. Verpflegungsklasse, an das Arbeitsleistungsinstitut z. B. als den Eigentümer Entlassgebühren zu entrichten, für die ein besonderer Tarif besteht.

